



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Brand- und
Katastrophenschutz,
militärische Angelegenheiten,
Rettungswesen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gemeinde Möser
Brunnenbreite 7/8

39291 Möser

Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt

Ihr Antrag vom 25.09.2019

Projekt: Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der Ofw
Körbelitz

hier: Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns
vom 17.05.2021

Halle, 21. Mai 2021

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
202.3.2-13313-
15086145/3.31.61.1/00059/21

Bearbeitet von:
Frau Altvater

Steffi.Altvater@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2424
Fax: (0345) 514-2422

Eine Ausnahmegenehmigung für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn kann
zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werden.

Gem. Zuwendungsrechtsergänzungserlass - Rd.Erl. des MF vom 06.06.2016
– 21.12.04011-8 (MBI. LSA Nr. 24/2016, S. 383 ff) zuletzt geändert mit Rd.Erl.
des MF vom 25.06.2020 – 21-04011-17/2 (MBI. LSA Nr. 26/2020, S. 254 ff)
darf diese Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn sich bei der
Schlüssigkeitsprüfung kein Anhaltspunkt ergeben hat, der einer Förderung im
konkreten Fall entgegenstünde und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausge-
gangen werden kann, dass ausreichende Haushaltsmittel für die Bewilligung
zur Verfügung stehen werden. Das ist hier nicht der Fall.

Derzeit ist noch nicht bekannt, in welchem Umfang Haushaltsmittel im Haus-
haltsjahr 2021 bereitstehen werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass die
Mittel nicht für die Berücksichtigung aller Zuwendungsanträge ausreichen wer-
den.

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

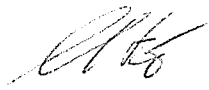
E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Erst nach der Bekanntgabe des Mittelumfangs durch das Ministerium für Inneres und Sport können Ausnahmegenehmigungen für den vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden.

Gem. VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Durchführung baulicher Maßnahmen zur Schaffung von Baurecht und Baufreiheit, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Im Auftrag



Altvater